



## Möglichkeiten für Sonderurlaub und Freistellung

Neben Erholungs- und Bildungsurlaub sowie Freistellungen aus familiären Gründen gibt es für Tarifbeschäftigte und Beamte weitere Optionen, um sein Arbeitsverhältnis ruhen zu lassen.

### Sonderurlaub - Urlaub in besonderen Fällen

Sowohl Tarifbeschäftigte als auch Beamte können Sonderurlaub ohne Fortzahlung des Entgelts bzw. der Besoldung beantragen. Für Tarifbeschäftigte ist dies in § 28 des Tarifvertrags der Länder (TV-L, TV-Ä) geregelt, für Beamte in § 33 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV). Wenn ein individueller wichtiger Grund vorliegt und keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen, kann eine befristete Beurlaubung gewährt werden, beispielsweise aus weiterbildungsbezogenen Gründen. Beamte können außerdem nach § 27 FrUrlV Sonderurlaub ohne Besoldung erhalten, um wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten außerhalb der Dienststelle auszuüben, z.B. im Rahmen einer Junior- oder Vertretungsprofessur. Die Gewährung von Sonderurlaub liegt im Ermessen des Arbeitgebers. Die Dauer richtet sich nach dem Anlass; bei Sonderurlaub nach § 27 FrUrlV beträgt die Höchstdauer sechs Monate. Soll ein Beamter länger als sechs Monate beurlaubt werden, sind weitere Schritte zur Genehmigung notwendig. Während des Sonderurlaubs ruht das Arbeitsverhältnis von Tarifbeschäftigten. Der Zeitraum der Beurlaubung wird weder auf die Beschäftigungszeit noch auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Die Sozialversicherungspflicht entfällt ebenfalls, somit auch die Arbeitgeberanteile zur Renten- und Krankenversicherung. Bei Beamten besteht das Beamtenverhältnis ohne Dienstpflichten fort. Die Zeit der Beurlaubung wird nicht auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet. Ein Anspruch auf Beihilfe besteht in diesem Zeitraum nicht. Nach Absprache mit der Führungskraft kann der Antrag formlos bei der Personalabteilung gestellt werden.

### Arbeitsbefreiung - Urlaub aus persönlichen Anlässen

Tarifbeschäftigte und Beamte können aus wichtigen persönlichen Anlässen eine tageweise Arbeitsbefreiung erhalten, sofern keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen. Das Entgelt bzw. die Besoldung werden in diesem Fall weiterhin gezahlt. Die entsprechenden Regelungen finden sich für Tarifbeschäftigte in § 29 TV-L / TV-Ä und für Beamte in § 34 FrUrlV. Die berücksichtigungsfähigen Anlässe sind abschließend definiert. Beispiele hierfür sind die Geburt eines Kindes, der Tod des Ehe- oder Lebenspartners, ein Arbeits- oder Dienstjubiläum (25 oder 40 Jahre) sowie staatsbürgerliche Pflichten wie etwa eine Zeugenaussage vor Gericht. Die Beantragung erfolgt formlos bei der Personalabteilung unter Vorlage einer Bescheinigung über den entsprechenden Anlass.

### Zum Nachlesen:

Tarifvertrag der Länder – TV-L

[https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-L/TV-L\\_i.d.F.\\_des\\_%C3%84TV\\_Nr.\\_13\\_VT\\_Neu.pdf](https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-L/TV-L_i.d.F._des_%C3%84TV_Nr._13_VT_Neu.pdf)

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte - TV-Ä

[https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-Aerzte/01\\_TV-Aerzte/TV-%C3%84rzte\\_i.d.F.\\_des\\_%C3%84TV\\_Nr.\\_9\\_VT\\_neu.pdf](https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-Aerzte/01_TV-Aerzte/TV-%C3%84rzte_i.d.F._des_%C3%84TV_Nr._9_VT_neu.pdf)

Freistellungs- und Urlaubsverordnung – FrUrlV NRW

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=3220120203171562132](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3220120203171562132)

Hinweise der Universitätsverwaltung - Sonderurlaub

[https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung41/content/themen\\_von\\_a\\_z/sonderurlaub/index\\_ger.html](https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung41/content/themen_von_a_z/sonderurlaub/index_ger.html)

Arbeitsbefreiung – beispielhafte persönliche Anlässe:

Hinweise der Universitätsverwaltung – Jubiläum

[https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung41/content/themen\\_von\\_a\\_z/jubilaeum/index\\_ger.html](https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung41/content/themen_von_a_z/jubilaeum/index_ger.html)

Hinweise der Universitätsverwaltung – Sterbefall

[https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung41/content/themen\\_von\\_a\\_z/todesfall/index\\_ger.html](https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung41/content/themen_von_a_z/todesfall/index_ger.html)

**Sie haben noch Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!**

Universitätsstraße 16 (Geb. 331), 50923 Köln  
Geschäftszimmer: Fr. Breuer, Fr. Walther

0221-470-76151 (Mo-Do, 9:00-14:00)

personalrat-wiss@uni-koeln.de  
prwiss.uni-koeln.de